



Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Auto-Teile-Unger GmbH & Co KG
für die Ausführung von Arbeiten an Fahrzeugen und deren Teilen.

I. Auftragserteilung

1. Anwendungsbereich: Mit Auftragserteilung erkennt der Kunde (folgend "Auftraggeber" genannt) die Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.
2. Die vom Auftraggeber gegenüber A.T.U in Auftrag gegebenen Leistungen sind im Auftragschein bzw. Werkstattauftrag näher bezeichnet, weiters ist der voraussichtliche Fertigstellungstermin angegeben. Der Auftraggeber nimmt den Inhalt nach Übernahme einer Durchschrift verbindlich zur Kenntnis.
3. A.T.U ist ermächtigt, für bestimmte Leistungen auf eigene Gefahr Subunternehmer zu beauftragen.

II. Preisangaben

Preisangaben verstehen sich – wenn nicht ausdrücklich anders angeführt – inklusive 20% Mehrwertsteuer.

III. Kostenvoranschlag

1. Ein auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers erstellter Kostenvoranschlag ist schriftlich auszufertigen. Ist der Kostenvoranschlag ausdrücklich als „unverbindlich“ bezeichnet, ist eine Überschreitung der tatsächlichen Kosten von maximal 15% gegenüber den veranschlagten Kosten möglich.
2. Der Kostenvoranschlag ist nur dann für den Auftraggeber kostenpflichtig, wenn dieser vor Erstellung ausdrücklich schriftlich darauf hingewiesen wurde. Der Zeitaufwand für die Erstellung eines Kostenvoranschlags einschließlich sämtlicher damit verbundenen erforderlichen Leistungen wird nach dem aktuell geltenden Werkstätten-Stundensatz verrechnet. Bei nachfolgender Auftragserteilung werden die Kosten des Kostenvoranschlags in Abzug gebracht.
3. A.T.U ist an einen Kostenvoranschlag nach Erstellung bis zum Ablauf von vier Kalenderwochen gebunden.

IV. Tauschaggregate

1. Die Berechnung des Engpasse für den Austausch von Aggregaten erfolgt unter der Annahme, dass die vom Auftraggeber beigestellten Aggregate jedenfalls noch aufbereitungsfähig und danach ordnungsgemäß wiederverwendbar sind. Diese Eigenschaft wird Vertragsinhalt.
2. Stellt sich eine nicht vorhandene Eigenschaft der Wiederverwendbarkeit erst nach bereits erfolgter Durchführung von Zerlegungsarbeiten heraus und sollte seitens des Auftraggebers in einem solchen Fall kein weiterer Auftrag an A.T.U mehr erteilt werden, können die bis dahin vorgenommenen Leistungen für Zerlegungsarbeiten und danach notwendigen Arbeiten für den Zusammenbau jedenfalls an den Auftraggeber verrechnet werden.

V. Provisorische Reparaturen

1. Bei lediglich behelfsmäßigen Instandsetzungsarbeiten, die nicht im Sinne der gemäß den allgemeinen Herstellerrichtlinien bezüglich des gegenständlichen Fahrzeuges geltenden vollwertigen Reparatur entsprechen und die auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers erfolgen, wird nicht nach den sonst üblichen Wertmaßstäben für fach- und sachgerechte Reparaturen gehaftet. Vor allem ist das Recht der Gewährleistung auf die derart in Auftrag gegebenen Arbeiten diesbezüglich eingeschränkt.
2. Für daraus entstandene Schäden samt Folgeschäden wird seitens A.T.U nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet.
3. Eine ehestmögliche Durchführung einer fach- und sachgerechten Reparatur gemäß den allgemeinen Herstellerrichtlinien wird ausdrücklich empfohlen.

VI. Verwendung von vom Auftraggeber beigestellten Teilen und Betriebsstoffen

A.T.U übernimmt für den Einbau von vom Auftraggeber beigestellten Teilen und für das Verfüllen von derartig beigestellten Betriebsstoffen und für eventuell daraus resultierende Folgeschäden keinerlei Haftung. Eine diesbezüglich detaillierte Aufklärung des Auftraggebers erfolgt zusätzlich mit einem entsprechenden Informationsblatt.

VII. Probefahrten

Der Auftraggeber ermächtigt A.T.U und eventuell seitens A.T.U beauftragte Subunternehmer mit dessen Fahrzeug und Aggregaten notwendige oder zweckmäßige Probefahrten sowie Probe- und Überstellungsfahrten gemäß § 45 KFG durchzuführen. Bei Probefahrten sind entsprechende Probefahrtenkennzeichen zu verwenden.

VIII. Abstellung des Fahrzeugs des Auftraggebers

1. A.T.U haftet nicht für durch Dritte erfolgte Beschädigungen bzw. für Diebstahl des während der Auftragsdauer bzw. bis zur tatsächlichen Abholung durch den Auftraggeber abgestellten Fahrzeugs des Auftraggebers, soweit ein Verschulden seitens A.T.U bezüglich der gesetzlichen Verwahrungspflicht ausgeschlossen ist.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Gegenstände und vor allem Wertgegenstände, die nicht zur üblichen Verwendung aus dem Fahrzeug notwendig sind, unmittelbar nach Auftragserteilung aus dem Fahrzeug zu entfernen. Für entgegen dieser Bestimmung im Fahrzeug verbleibende Gegenstände wird seitens A.T.U keinerlei Haftung übernommen.
3. Wird vom Auftraggeber dessen Fahrzeug nicht zum vereinbarten Abholungstermin oder nach Verständigung von der Fertigstellung des Auftrags an diesem Werktag abgeholt, ist A.T.U berechtigt, ab dem diesbezüglich folgenden Tag Standkosten in der Höhe von €12,00 (inkl. USt) pro angefangenem Kalendertag zu verrechnen. Bei einer von A.T.U akut benötigten Stellfläche kann das abholbereite Fahrzeug mangels Abholung zum vereinbarten Abholungszeitpunkt auch auf Kosten des Auftraggebers einem Drittverwahrer übergeben werden.

IX. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von A.T.U.

X. Altteile

1. Ersetzte Altteile – ausgenommen Tauschaggregate – sind seitens A.T.U bis zum vereinbarten Fertigstellungstermin bzw. mangels eines solchen bis zum vereinbarten Zeitpunkt der Abholung des Fahrzeugs durch den Auftraggeber aufzubewahren und auf Verlangen dem Auftraggeber auszuhändigen. Ohne einer ausdrücklich anderslautenden Mitteilung des Auftraggebers, welche spätestens bis zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen hat, ist A.T.U berechtigt, diese Altteile zu entsorgen.
2. Allfällige Entsorgungskosten gehen zulasten des Auftraggebers.

XI. Terminverzug

1. A.T.U ist verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag oder kann der Termin aus einem Grund, der nicht im Verantwortungsbereich von A.T.U liegt, nicht eingehalten werden, so ist dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe ein neuer Fertigstellungstermin zu nennen. Dies gilt auch für einen nicht durch A.T.U schuldhaft verursachten Lieferverzug von Ersatzteilen seitens des Zulieferers.
2. Verzögert sich der vereinbarte Fertigstellungstermin seitens A.T.U unbegründet, so wird dem Auftraggeber bis zur tatsächlichen Fertigstellung ein möglichst gleichwertiges Ersatzfahrzeug durch A.T.U nach den jeweils hierfür gültigen Bedingungen kostenlos zur Verfügung gestellt bzw. bei nicht vorhandener Verfügbarkeit die Kosten für ein möglichst gleichwertiges Ersatzfahrzeug erstattet. Ein Ersatzfahrzeug muss von einem dafür gewerblich befugten Unternehmen zu branchenüblichen Tarifen angemietet werden.

XII. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind in bar Zug um Zug gegen Übergabe des Fahrzeugs oder Teils des Fahrzeuges zu leisten. Die Akzeptanz anderer Zahlungsmittel wird in der Filiale jeweils im Aushang ausgewiesen.
2. A.T.U ist berechtigt, bei der Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
3. Spätestens bei Bestellung der Ware hat der Kunde mindestens eine Vorauszahlung von 20% des Warenwerts zu leisten.
4. Die Aufrechnung mit Forderungen des Auftraggebers gegen Forderungen seitens A.T.U steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als A.T.U zahlungsunfähig ist oder die Gegenforderung die im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Auftraggebers stehen, gerichtlich festgestellt oder seitens A.T.U anerkannt worden ist.
5. Verzugszinsen werden mit 5% p. a. berechnet.

XIII. Zurückbehaltungsrecht

1. A.T.U steht wegen all seiner Forderungen aus dem gegenständlichen Auftrag, insbesondere auch auf Ersatz nötiger und nützlicher Aufwendungen sowie vom Auftraggeber verschuldeten Schadens ein Zurückbehaltungsrecht am Fahrzeug bzw. an dem betroffenen Reparaturgegenstand des Auftraggebers bis zur vollständigen Bezahlung der angefallenen Kosten durch den Auftraggeber zu. Ein durch das Zurückbehaltungsrecht allenfalls dem Auftraggeber entstehender höherer Schaden ist vom Auftraggeber konkret und schlüssig nachvollziehbar nachzuweisen.
2. Ist der Auftraggeber ein Unternehmer, so steht das Zurückbehaltungsrecht auch wegen offenen Forderungen aus früher für den Auftraggeber erfolgten Leistungen zu, die nicht mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen.

XIV. Gewährleistung

- Hinsichtlich allfälliger Ansprüche des Auftraggebers aus der Gewährleistung gelten die diesbezüglich gesetzlichen Bestimmungen des ABGB und KSchG für Privatkunden und des UGB für Kunden als Unternehmer. Insbesondere gilt:
1. Der Auftraggeber hat bei festgestellten Gewährleistungsmängeln prinzipiell A.T.U umgehend darüber zu informieren und den Auftragsgegenstand zur technischen Untersuchung bzw. Behebung der Mängel zur Verfügung zu stellen.
 2. Ist der Auftraggeber ein Unternehmer, so hat dieser A.T.U gegenüber Mängel am Auftragsgegenstand, die er bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, binnen angemessener Frist (längstens binnen 14 Tagen) anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit des Auftragsgegenstands nicht mehr geltend machen.
 3. A.T.U trägt für eine durch den Auftraggeber schuldhaft verursachte Schadensausweitung in Verbindung mit dem gegenständlichen Mangel keine Haftung.
 4. Zur Ausführung der Leistungen im Rahmen der Gewährleistung hat der Auftraggeber das Fahrzeug bzw. den Auftragsgegenstand an A.T.U in dessen Betrieb, in dem der Auftrag durchgeführt wurde, zu überstellen. Ist eine Überstellung nicht möglich, besonders weil das Fahrzeug fahrtauglich oder nicht verkehrs- und betriebssicher ist oder der Auftragsgegenstand sperrig oder gewichtig ist, erfolgt bei Annahme eines berechtigten Gewährleistungsmangels die Überstellung durch A.T.U auf deren Kosten und Gefahr bzw. die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Gewährleistung in Absprache mit A.T.U bei einem anderen Fachbetrieb.
 5. Im Rahmen der Gewährleistung ersetzte Teile werden Eigentum von A.T.U.
 6. Dem Auftraggeber stehen im Gewährleistungsfall kein über die bestehenden Gewährleistungsbefehle hinausgehender Kostenersatz bzw. weitere Ansprüche zu.

XV. Schadenersatz

1. A.T.U haftet für alle von ihr aus Anlass der Ausführung der Instandsetzungsarbeiten verschuldeten Schäden, soweit diese an einer Person oder am Reparaturgegenstand selbst eingetreten sind.
2. Für alle sonstigen Schäden einschließlich der Folgeschäden oder Schäden aus Vertragsverletzung haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

XVI. Garantie bei Scheibentausch / Steinschlagreparatur

1. Zusätzlich zu den gesetzlichen und in den vorliegenden AGBs geregelten Rechten gewährt A.T.U im Rahmen des Scheibenaustauschs und der Steinschlagreparatur folgende Garantie:
 - a) 10 Jahre auf Dichtigkeit gegen Wassereintritt von Außen bei geklebten Scheiben. Fehlende Dichtigkeit liegt dann vor, wenn Feuchtigkeit durch den Verklebungsbereich zwischen Scheibe und Karosserie in das Fahrzeuginnere gelangt
 - b) 30 Jahre Garantie gegen Rissbildung an der reparierten Schadstelle bei Steinschlagreparatur.
2. Umfang der Garantie:
 - a) Beim Scheibenaustausch: Einbau einer Scheibe in Erstausrüsterqualität durch A.T.U. Die Garantieleistung steht dem jeweiligen Fahrzeughalter bei Eintritt des Garantiefalles zu.
 - b) Bei Steinschlagreparatur: (auf Refundierung änder) Im Schadenfall wird der gezahlte Betrag für die vorangegangene Steinschlagreparatur demjenigen erstattet, der die Reparatur bezahlt hat (Auftraggeber oder Versicherung), wenn ein Auftrag zum Scheibentausch an A.T.U erteilt wird.
3. Die Dauer der Garantie beginnt am Tag der tatsächlichen Durchführung des Scheibenaustausches bzw. der Scheibenreparatur und endet nach dem jeweiligen in Punkt 1.) genannten Zeitpunkt. Im Rahmen der Garantie ist eine Nacherfüllung nur in einer A.T.U Filiale möglich. Es wird kein Kostenersatz bzw. keine Entschädigung für ein Ersatzfahrzeug, Nutzungsausfall, Zeitaufwand, Fahrtkosten, Kostenvoranschlag usw. geleistet. Ansprüche sind innerhalb von 1 Woche ab Eintritt des Garantiefalles unter Vorlage der Rechnung und des Garantiescheins in einer österreichischen A.T.U – Filiale anzumelden. Die Garantie gilt nicht für Schäden, die auf äußere Einflüsse zurückzuführen sind (Steinschlag, Unfall, Vandalismus, sonstige Reparaturen an der Scheibe, Korrosion am Scheibenrahmen, usw.).

XVII. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Der Erfüllungsort ist die jeweilige Filiale von A.T.U, in der seitens des Auftraggebers der Auftrag erteilt wurde.
2. Es gilt österreichisches Recht. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das am Sitz des Unternehmens A.T.U - Salzburg sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

Österreich, Stand 01.04.2016